

E 4.4.6 Kommunionsspendung durch Laien**E 4.4.6**

C. 230 § 3:

„Wo es ein Bedarf der Kirche nahelegt, weil für diese Dienste Beauftragte nicht zur Verfügung stehen, können auch Laien, selbst wenn sie nicht Lektoren oder Akolythen sind, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften bestimmte Aufgaben derselben erfüllen, nämlich den Dienst am Wort, die Leitung liturgischer Gebete, die Spendung der Taufe und die Austeilung der heiligen Kommunion.“

Es muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Zulassung von Laien als Kommunionsspender die Priester als „ministri ordinarii“ nicht von ihrer Aufgabe befreit, selber den Gläubigen die hl. Kommunion zu reichen. Es geht z. B. nicht an, daß der zelebrierende Priester auf dem Priestersitz Platz nimmt und den Helfern die Spendung der hl. Kommunion überläßt. Die Ordnung, daß Laien bei der Spendung der hl. Kommunion mithelfen, wurde darum getroffen, daß sich durch eine große Zahl von Kommunikanten die Feier der Eucharistie nicht ungebührlich lange hinzieht. Vor allem sei an die Aufgabe der Priester erinnert, regelmäßig selbst die Kranken zu besuchen und ihnen die Eucharistie zu reichen, besonders die auf den Tod Erkrankten, wenn auch zwischenhinein dort, wo die hl. Kommunion öfter gewünscht wird, ein Kommunionhelfer die Kommunion bringt.

(Vgl. ABl. 1972 S. 381)

Päpstliche Kommission für die authentische Interpretation des CIC:

Zur Spendung der Kommunion durch Kommunionhelfer (Laien)

Auf Anfrage hat die Päpstliche Kommission für die authentische Interpretation des CIC am 20. 2. 1987 folgendes entschieden:

Kommunionhelfern ist die Kommunionsspendung dann untersagt, wenn ordentliche Kommunionsspender (Priester oder Diakone) anwesend sind, selbst wenn sie nicht konzelebrieren, es sei denn, sie seien auf irgendeine Weise am Austeilen der hl. Kommunion gehindert.

Papst Johannes Paul II. hat diese Entscheidung am 1. 6. 1988 bestätigt und ihre Veröffentlichung angeordnet (AAS 80, 1988, 1373).

(ABl. 1989 S. 93)